

‘Explicit prologus’. Die Chronik beginnt auch hier ohne Ueberschrift und endet ebenso wie in 2a schon in der Mitte von Cap. 9: ‘Ego cum istis non loquor vita illorum’. Das nächste Wort ist radiert. Auf den Rest der Seite schrieb eine Hand saec. XI. in. ‘In nomine patris et filii’ eine Beschwörungsformel des Blutflusses. Die letzte Zeile enthält den Titel der Schrift Priscians ‘Incipit institutio Prisciani viri eloqtissimi (sic!) de nomine et pronomine et verbo’; diese selbst fehlt in dem Codex, da die folgenden Lagen verloren sind.

Nachdem schon Pertz, Archiv VII, S. 254, eine kurze Notiz über diese Hs. gegeben hatte, wurde sie später von Dr. Liebermann stellenweise für die Monumenta verglichen.

Die nahe Verwandtschaft von 2a und 2b erkennt man schon äusserlich daran, dass beide mitten im Texte von Cap. 9 plötzlich abbrechen. In beiden Hss. schliesst ausserdem der Papstkatalog ‘Theodorus sedit anno X’, wo in 1 und 1* die Sedeszeit noch nicht ausgefüllt ist; überhaupt stimmt der Text der einen Hs. so genau mit dem der anderen überein, dass man ohne erhebliche Irrthümer die Lesarten von 2a auch als diejenigen von 2b annehmen kann. Dennoch ist weder 2a aus 2b, noch 2b aus 2a abgeschrieben. Dass der erste Fall unmöglich ist, ergibt sich daraus, dass der Index zu dem letzten Buch in 2b schon mit c. 10 schliesst, während in 2a die Inhaltsangaben jetzt noch bis Cap. 62 gehen, ursprünglich aber wohl bis an das Ende gereicht haben. Das betreffende Blatt ist leider jetzt verloren. Auch hat bei Divergenzen weit häufiger 2a als 2b die bessere Lesart. So hat 2a Idacius c. 55, Z. 14 richtig ‘Maldras’, 2b aber ‘Madrass’. Im Index zur Chronik Cap. 9 liest 2b ‘Arnulfi’, wo 2a noch richtig ‘Anaulfi’ hat, während im Texte beide die Form ‘Arnulfi’ bieten. Chron. c. 1 finden wir in 2b die fehlerhafte Schreibung ‘Agauensium’, 2a dagegen hat richtig ‘Agaunensium’. Der Anfang des Prologes, welcher in den Hss. sehr entstellt ist, lautet in 2a ‘Cum aliqui dum iussu’, in 2b aber ‘Cum aliquid dum iussu’, welche letztere Corruptel sich von dem richtigen ‘Cum aliquid unius’ offenbar noch weiter entfernt, als die Lesart von 2a. Cap. 9 verdirbt 2b in dem Satze ‘se unam esse de populo dixit’ die Worte ‘d. p.’ in ‘depulo’, während auch an dieser Stelle 2a fehlerfrei ist. Die Stelle ‘utique sacerdos instar se ostendebat’ in Cap. 1 war wohl schon in der Vorlage von 2a. b nicht in der Ordnung und vielleicht erst später durch Ueberschreiben von ‘se’ corrigiert worden. 2a hat zwar richtig ‘se’, stellt es aber vor ‘instar’, während 2b den Fehler noch vergrössert, indem es ‘esse instar’ liest. Fehlerhafte Abkürzungsstriche